

 LANDWIRTSCHAFT UND BEHINDERTE AGRICULTURE ET HANDICAP	Stiftung Landwirtschaft und Behinderte	Erstelldatum:	07.06.1999
		Letzte Freigabe:	28.03.2017
		Freigabe durch:	
Reglement			

1. Allgemeine Bedingungen

Die Stiftung Landwirtschaft und Behinderte baut auf dem Grundsatz der Integration auf. Deshalb wird jeweils nur eine Person mit Behinderung auf einem landwirtschaftlichen Betrieb platziert (in begründeten Ausnahmefällen zwei Personen).

Die arbeitgebende Bauernfamilie informiert die Stiftung Landwirtschaft und Behinderte, wenn sie mit weiteren Platzierungsorganisationen zusammenarbeitet bzw. weitere Personen mit Betreuungsbedarf auf dem Betrieb wohnen und/oder arbeiten. Die Aufnahme von weiteren Personen mit Behinderungen, Kindern, Jugendlichen oder Drogenabhängigen usw. auf dem landwirtschaftlichen Betrieb darf ein bestehendes Betreuungsverhältnis nicht beeinträchtigen.

Ist ein landwirtschaftlicher Betrieb als Hofgemeinschaft organisiert, so wird der Vertrag mit einer Familie geschlossen. Diese Familie ist für den Arbeitnehmer mit Behinderung zuständig und gewährleistet die nötige Begleitung.

Die arbeitgebende Bauernfamilie, die einen begleiteten Wohn- und Arbeitsplatz anbietet, unterstützt und begleitet den Menschen mit Behinderung auf seinem Weg in ein selbständigeres Leben. Sie berücksichtigt die durch die Behinderung bedingten Defizite und Besonderheiten und passt die Leistungsanforderungen im Wohn- und Arbeitsbereich den individuellen Möglichkeiten und eventuellen Schwankungen an.

Sie gewährleistet die emotionale Begleitung und integriert die Arbeitnehmerin, den Arbeitnehmer mit Behinderung im Familienalltag. Dabei wird sie von der Geschäftsstelle Landwirtschaft und Behinderte oder der zuständigen Mitarbeiterin, dem zuständigen Mitarbeiter Beratung, Begleitung in allen Belangen unterstützt und begleitet.

Alle Beteiligten (Bauernfamilie, Arbeitnehmende mit Behinderung, die Mitarbeitenden der Stiftung sowie die Eltern und Bezugspersonen) verpflichten sich zur gegenseitigen Zusammenarbeit. Dazu gehören die Teilnahme an den Standortgesprächen, Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen.

Insbesondere verpflichtet sich die arbeitgebende Bauernfamilie an 3 Weiterbildungsveranstaltungen pro Jahr und Betrieb teilzunehmen, welche die Geschäftsstelle LuB organisiert.

2. Schweigepflicht

Alle Beteiligten sind während und nach Beendigung des begleiteten Wohn- und Arbeitsverhältnisses zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies betrifft insbesondere die persönlichen Verhältnisse der Arbeitnehmerin, des Arbeitnehmers mit Behinderung und deren, dessen Familie.

3. Freizeit, Arbeitszeit

3.1. Arbeitszeit

Die Arbeitszeit und die Arbeitsleistung muss den Möglichkeiten und Grenzen der Arbeitnehmerin, des Arbeitnehmers mit Behinderung angepasst werden. Die wöchentliche Arbeitszeit von 50 Stunden darf jedoch nicht überschritten werden. Überstunden müssen durch Freizeit von mindestens gleicher Dauer in den nächsten Tagen, Wochen ausgeglichen werden.

3.2. Freitage, Ferien, Weiterbildung

Die Arbeitnehmerin, den Arbeitnehmer mit Behinderung hat Anrecht auf:

- 1 ½ arbeitsfreie Tage pro Woche
- 5 Wochen bezahlte Ferien pro Jahr
- 3 Weiterbildungstage pro Jahr
- Gesetzliche Feiertage (siehe Freitagekontrolle LuB)

Falls nicht speziell erwähnt, gilt bei Formulierungen in der männlichen Form auch die weibliche Form.

Dieses Dokument ist geistiges Eigentum der Stiftung LuB und darf nur mit unserem Einverständnis durch Dritte weiterverwendet werden.

3.3. Kontrolle Freitage

Die arbeitgebende Bauernfamilie ist verpflichtet, die monatliche Freitage-Kontrolle zu führen, im Ordner, welchen sie von der Geschäftsstelle erhält, auf der Rückseite der Lohnabrechnungsformulare

Die arbeitgebende Bauernfamilie erstattet der Arbeitnehmenden, dem Arbeitnehmenden mit Behinderung für die Tage, welche sie, er nicht auf dem Hof verbringt (Freitage, Ferien, etc.), die Mahlzeitenentschädigung (siehe „5.4. Mahlzeitrückerstattung bei Abwesenheit“).

Zur Entlastung der arbeitgebenden Bauernfamilie werden die arbeitsfreien Tage, insbesondere die Ferien, in der Regel nicht auf dem Bauernhof verbracht. Die Taxordnung Dauerplatzierung bildet diese Regelung ab. Zusätzlicher Betreuungsaufwand wird nicht durch die Taxordnung gedeckt und muss darüber hinaus finanziert werden.

4. Krankheit, Versicherung

Bei Krankheit hat die Arbeitnehmerin, der Arbeitnehmer mit Behinderung am 4. Krankheitstag der arbeitgebenden Bauernfamilie ein ärztliches Zeugnis abzugeben.

Die Arbeitnehmerin, der Arbeitnehmer mit Behinderung bzw. die gesetzliche Vertretung ist zuständig für die Krankenpflege- und Taggeldversicherung sowie die Haftpflichtversicherung (Abschluss vor Vertragsbeginn).

Die arbeitgebende Bauernfamilie ist verpflichtet, den Arbeitnehmer mit Behinderung (gemäss gesetzlichen Bestimmungen UVG) gegen Berufs- und Nichtberufsunfall zu versichern und bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse anzumelden und ordentlich abzurechnen.

5. Finanzen

Die Aufteilung bzw. Zusammensetzung der Tarife finden Sie in der Taxordnung.

5.1. Rechnung

Die Geschäftsstelle stellt, gemäss Vertrag, für den begleiteten Wohn- und Arbeitsplatz monatlich den Pensionspreis der Kategorie A, B, C in Rechnung. Die Rechnung geht jeweils an die Person mit Behinderung bzw. deren gesetzlichen Vertretung und ist im Voraus (bis zum 10. des Monats) an die Geschäftsstelle zahlbar.

5.2. Auszahlung

Die Geschäftsstelle überweist monatlich (am 25. des Monats) die Pensionstaxe der Kategorie A, B, C an die arbeitgebende Bauernfamilie.

5.3. Lohn

Gemäss dem vorbereiteten Lohnabrechnungsformular zahlt die arbeitgebende Bauernfamilie der Arbeitnehmerin, dem Arbeitnehmer mit Behinderung monatlich den vertraglich vereinbarten AHV pflichtigen Lohn. Als Arbeitgeberin, füllt die Bauernfamilie jeweils anfangs Jahr einen Lohnausweis für die Arbeitnehmerin, den Arbeitnehmer mit Behinderung bzw. für deren gesetzliche Vertretung aus.

5.4. Mahlzeitrückerstattung bei Abwesenheit

Bei Abwesenheit bezahlt die arbeitgebende Bauernfamilie der Arbeitnehmenden dem Arbeitnehmenden mit Behinderung die Mahlzeitrückerstattung aus.

- ganzer Tag abwesend CHF 25.—
- Mittag- bzw. Abendessen abwesend CHF 10.—